

HAUPTSATZUNG¹

=====

der Ortsgemeinde EPPENBRUNN

vom 5. Februar 2002

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Eppenbrunn hat auf Grund der §§ 24, 25, 27, 47 und 50 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 98) in der Fassung vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435) in der Fassung vom 18. September 2001 (GVBl. S. 252), die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1)

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde PIRMASENS-LAND.

(2)

Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen werden im Dienstgebäude der Verbandsgemeinde PIRMASENS-LAND in Pirmasens, Bahnhofstraße 19, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt. Auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung ist spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3)

Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4)

Dringliche Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden, abweichend von Absatz 1, durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln am Arzt- und Bäderhaus, Hauptstraße 3 sowie am Haus des Gastes (Freizeitpark) bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung nach Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(5)

Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in un-aufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Arzt- und Bäderhaus, Hauptstraße 3 sowie am Haus des Gastes (Freizeitpark). Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6)

Sonstige Bekanntgaben erfolgen, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist, im Amtsblatt der Verbandsgemeinde PIRMASENS-LAND.

(7)

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Absatz 1 GemO) und über die Ergebnisse von Rats- und Ausschusssitzungen (§ 41 Absatz 5 GemO) erfolgt im Amtsblatt der Verbandsgemeinde PIRMASENS-LAND.

§ 2

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 2.500 € im Einzelfall.
Die Bestimmungen über die Geschäfte der laufenden Verwaltung bleiben davon unberührt.
2. Einvernehmen in den Fällen des § 19 Abs. 3 Satz 1 und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.
3. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
4. Stundungen und befristete Niederschlagungen gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 2.500 € im Einzelfall sowie unbefristete Niederschlagungen und Erlass gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 600 € im Einzelfall.
5. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderates.

§ 3

Beigeordnete

Die Gemeinde hat zwei Beigeordnete.

§ 4

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Neben der gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter zu zahlenden Aufwandsentschädigung erhält der Ortsbürgermeister für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1)

Die ehrenamtlichen Beigeordneten erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung, die dem Ortsbürgermeister gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter zusteht. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages.

(2)

Für Dienstreisen erhalten die Beigeordneten Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe B des Landesreisekostengesetzes.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene

Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 10 € je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14. Februar 1995, in der Fassung der 1. Änderungsatzung vom 7. September 1995 außer Kraft.

Eppenbrunn, 5. Februar 2002

gez.
Otto Schwartz, Ortsbürgermeister

1

Eingearbeitet ist:

1. Änderungsatzung vom 22. September 2004 zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Eppenbrunn vom 5. Februar 2002